EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Straßburg, den 5.7.2016
COM(2016) 444 final

ANNEX 10

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits

ANHANG III

Liste Kanadas

Erläuterungen

1. In der in diesem Anhang enthaltenen Liste Kanadas wird Folgendes festgelegt:

   a) Kopfvermerke, mit denen die Verpflichtungen Kanadas hinsichtlich der unter den Buchstaben b und c beschriebenen Pflichten eingeschränkt oder klargestellt werden,

   b) im Abschnitt A die von Kanada gemäß Artikel 13.10 (Vorbehalte und Ausnahmen) Absätze 1 und 2 angebrachten Vorbehalte bezüglich einer bestehenden Maßnahme, die den durch nachstehende Bestimmungen auferlegten Pflichten nicht entspricht:

      i) Artikel 13.3 (Inländerbehandlung),

      ii) Artikel 13.4 (Meistbegünstigung),

      iii) Artikel 13.6 (Marktzugang),

      iv) Artikel 13.7 (Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen) oder

      v) Artikel 13.8 (Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane),

c) im Abschnitt B die von Kanada gemäß Artikel 13.10. (Vorbehalte und Ausnahmen) Absatz 3 angebrachten Vorbehalte bezüglich Maßnahmen, die Kanada möglicherweise einführt oder aufrechterhält und die nicht den durch Artikel 13.3 (Inländerbehandlung), 13.4 (Meistbegünstigung), 13.6 (Marktzugang), 13.7 (Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen) oder 13.8 (Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane) auferlegten Pflichten entsprechen.

2. Jeder Vorbehalt in Abschnitt A besteht aus den folgenden Rubriken:

a) die Rubrik **Sektor** bezeichnet den Sektor, für den der Vorbehalt angebracht wird, allgemein;

b) die Rubrik **Teilsektor** bezeichnet den Teilsektor, für den der Vorbehalt angebracht wird, genauer;

c) in der Rubrik **Art des Vorbehalts** wird die in Absatz 1 Buchstabe b angegebene Pflicht, bezüglich welcher der Vorbehalt angebracht wird, genannt;

d) die Rubrik **Zuständigkeitsebene** bezeichnet die Zuständigkeitsebene, auf der die Maßnahme aufrechterhalten wird, für die der Vorbehalt angebracht wird;

e) in der Rubrik **Maßnahmen** sind die Gesetze oder sonstigen Vorschriften oder Maßnahmen, für die der Vorbehalt angebracht wird und die gegebenenfalls in der Rubrik **Beschreibung** erläutert werden, angegeben. Eine in der Rubrik **Maßnahmen** aufgeführte Maßnahme

i) ist die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens geänderte, fortgeführte oder erneuerte Maßnahme und

ii) beinhaltet eine nachgeordnete Maßnahme, die nach Maßgabe und im Einklang mit der Maßnahme eingeführt oder aufrechterhalten wurde, und

f) in der Rubrik **Beschreibung** sind die gegebenenfalls zu nennenden Verweise auf die Liberalisierung, die am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gemäß anderen Abschnitten der diesem Anhang beigefügten Liste Kanadas erfolgt, und die verbleibenden nichtkonformen Aspekte der bestehenden Maßnahmen, für die der Vorbehalt angebracht wird, aufgeführt.

3. Jeder Vorbehalt in Abschnitt B besteht aus den folgenden Rubriken:

a) die Rubrik **Sektor** bezeichnet den Sektor, für den der Vorbehalt angebracht wird, allgemein;

b) die Rubrik Teilsektor bezeichnet den Teilsektor, für den der Vorbehalt angebracht wird, genauer;

c) in der Rubrik **Art des Vorbehalts** wird die in Absatz 1 Buchstabe c angegebene Pflicht, bezüglich welcher der Vorbehalt angebracht wird, genannt;

d) die Rubrik **Zuständigkeitsebene** bezeichnet die Zuständigkeitsebene, auf der die Maßnahme aufrechterhalten wird, für die der Vorbehalt angebracht wird; und

e) in der Rubrik **Beschreibung** wird die Reichweite der Sektoren, der Teilsektoren oder der Tätigkeiten festgelegt, die vom Vorbehalt erfasst werden.

4. Bei der Auslegung eines Vorbehalts in Abschnitt A sind die Einträge in sämtlichen Rubriken des Vorbehalts zu berücksichtigen. Ein Vorbehalt wird im Lichte der einschlägigen Bestimmungen des Kapitels ausgelegt, in Bezug auf das der Vorbehalt angebracht wird. Sofern

a) der Eintrag in der Rubrik **Maßnahmen** durch einen spezifischen Vermerk in der Rubrik **Beschreibung** erläutert wird, hat der solchermaßen erläuterte Eintrag in der Rubrik **Maßnahmen** Vorrang gegenüber allen anderen Rubriken; und sofern

b) der Eintrag in der Rubrik **Maßnahmen** nicht in dieser Weise erläutert wird, hat die Rubrik **Maßnahmen** Vorrang gegenüber allen anderen Rubriken, es sei denn, Unstimmigkeiten zwischen dem Eintrag in der Rubrik **Maßnahmen** und den übrigen, in ihrer Gesamtheit betrachteten Rubrikeinträgen sind so relevant und bedeutend, dass der Schluss auf die Vorrangigkeit der Rubrik **Maßnahmen** unsinnig wäre; in diesem Fall sind die anderen Rubriken im Rahmen dieser Unstimmigkeiten maßgebend.

5. Bei der Auslegung eines Vorbehalts in Abschnitt B sind sämtliche Rubriken des Vorbehalts zu berücksichtigen. Die Rubrik **Beschreibung** hat Vorrang vor allen anderen Rubriken.

6. Soweit Kanada eine Maßnahme aufrechterhält, der zufolge ein Dienstleister als Voraussetzung für die Erbringung einer Dienstleistung im Gebiet Kanadas ein Bürger Kanadas oder ein dauerhaft Ansässiger (Permanent resident) oder Ansässiger (Resident) Kanadas sein muss, gilt ein Vorbehalt, der in Bezug auf diese Maßnahme im Hinblick auf die Artikel 13.3 (Inländerbehandlung), 13.4 (Meistbegünstigung), 13.6 (Marktzugang) 13.7 (Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen) und 13.8 (Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane) angebracht wird, als Vorbehalt in Bezug auf die Artikel 8.4 (Marktzugang), 8.5 (Leistungsanforderungen), 8.6 (Inländerbehandlung), 8.7 (Meistbegünstigung) und 8.8 (Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane) entsprechend dem Geltungsbereich der genannten Maßnahme.

7. Wird ein Vorbehalt in Bezug auf eine Maßnahme, der zufolge ein Dienstleister als Voraussetzung für die Erbringung einer Finanzdienstleistung im Gebiet Kanadas eine natürliche Person, ein Bürger, ein dauerhaft Ansässiger (Permanent resident) oder Ansässiger (Resident) Kanadas sein muss, in Bezug auf Artikel 13.7 (Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen) angebracht, so gilt er als Vorbehalt in Bezug auf die Artikel 13.3 (Inländerbehandlung), 13.4 (Meistbegünstigung), 13.6 (Marktzugang) und 13.8 (Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane) entsprechend dem Geltungsbereich der genannten Maßnahme.

Kopfvermerke:

1. Die im Rahmen dieses Abkommens eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der in dieser Liste aufgeführten Teilsektoren unterliegen den Beschränkungen und Bedingungen, die in diesen Kopfvermerken und in der nachstehenden Liste festgelegt sind.

2. Die Tatsache, dass eine Maßnahme in Abschnitt A oder B als Vorbehalt aufgeführt ist, bedeutet nicht, dass sie sich nicht auch anderweitig als Maßnahme rechtfertigen lässt, die aus aufsichtsrechtlichen Gründen im Sinne des Artikels 13.16 (Aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung) eingeführt oder aufrechterhalten wird.

3. Zur Klarstellung der Verpflichtung Kanadas in Bezug auf Artikel 13.6 (Marktzugang) wird darauf hingewiesen, dass juristische Personen, die Finanzdienstleistungen erbringen und nach kanadischem Recht errichtet sind, nichtdiskriminierenden Beschränkungen der Rechtsform unterliegen[1].

4. Artikel 13.10 (Vorbehalte und Ausnahmen) Absatz 1 Buchstabe c gilt nicht für nichtkonforme Maßnahmen im Hinblick auf Artikel 13.6 (Marktzugang) Absatz 1 Buchstabe b.

[1] Beispielsweise sind Personengesellschaften und Einzelunternehmen mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung in der Regel keine akzeptierten Rechtsformen für Finanzinstitute in Kanada. Dieser Kopfvermerk soll die Entscheidung eines Investors der anderen Vertragspartei zwischen Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften nicht beeinflussen oder anderweitig beschränken.

Liste Kanadas

ABSCHNITT A

In Kanada geltende Vorbehalte

(anwendbar in sämtlichen Provinzen und Territorien)

Vorbehalt IIIA-C-1

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Alle
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	*Bank Act*, S.C. 1991, c.46, ss. 159, 749 *Insurance Companies Act*, S.C. 1991, c. 47, ss. 167, 796 *Trust and Loan Companies Act*, S.C. 1991, c. 45, s. 163 *Foreign Institutions Subject to the Canadian Residency Requirements Regulations (Insurance Companies)*, S.O.R./2003-185 *Foreign Institutions Subject to the Canadian Residency Requirements Regulations (Trust and Loan Companies)*, S.O.R./2003-186 *Cooperative Credit Associations Act*, S.C. 1991, c. 48, s. 169

Beschreibung:

Mindestens die Hälfte der Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Directors) eines unter Bundesrecht fallenden Finanzinstituts, bei dem es sich um eine Tochtergesellschaft eines ausländischen Instituts handelt, und eine Mehrheit der Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Directors) eines sonstigen unter Bundesrecht fallenden Finanzinstituts müssen Bürger Kanadas mit gewöhnlichem Aufenthalt (ordinarily resident) in Kanada oder dauerhaft Ansässige (Permanent residents) in Kanada sein, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Kanada haben.[2]

[2] Zur Klarstellung: Eine nach internem Bundesrecht gegründete Holdinggesellschaft stellt für die Zwecke des Artikels 13.1 ein Finanzinstitut dar.

Vorbehalt IIIA-C-2

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	*Bank Act*, S.C. 1991, c.46, s. 524

Beschreibung:

Um eine Bankniederlassung gründen zu können, muss eine ausländische Bank eine Bank in dem Gebiet sein, nach dessen Recht sie gegründet wurde.

Vorbehalt IIIA-C-3

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	*Bank Act*, S.C. 1991, c.46, s. 540 *Sales or Trades (Authorized Foreign Banks) Regulations*, S.O.R./2000-52

Beschreibung:

Die Zweigniederlassung einer Kreditbank kann bezüglich ihrer Geschäftstätigkeit in Kanada nur eine Einlage hereinnehmen, anderweitig Mittel mit Hilfe eines Finanzinstruments aufnehmen, ein Wertpapier garantieren oder einen von einer Person ausgestellten Wechsel annehmen, wenn die genannten Papiere an folgende Institute verkauft bzw. wenn sie über folgende Institute gehandelt werden:

a) a) ein Finanzinstitut (ausgenommen eine ausländische Bank), oder

b) b) eine ausländische Bank, die

i) nach dem Recht des Gebiets, nach dessen Recht sie gegründet wurde, oder in einem Gebiet, in dem sie tätig ist, eine Bank darstellt,

ii) Finanzdienstleistungen erbringt und einen Namen führt, in dem das Wort „bank“, „banque“, „banking“ oder „bancaire“ enthalten ist, und

iii) in dem Gebiet, nach dessen Recht sie gegründet wurde, oder in einem Gebiet, in dem sie tätig ist, als Bank oder als Kreditinstitut reguliert wird,

und wenn das Finanzinstrument, das Wertpapier oder der Wechsel nicht weiter verkauft werden kann bzw. mit den genannten Papieren nicht weiter gehandelt werden kann.

Vorbehalt IIIA-C-4

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Alle
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	*Trust and Loan Companies Act*, S.C. 1991, c.45 *Bank Act*, S.C. 1991, c.46 *Cooperative Credit Associations Act*, S.C. 1991, c.48 *Insurance Companies Act*, S.C. 1991, c. 47

Beschreibung:

Nach Bundesrecht dürfen Treuhand- und Kreditgesellschaften, Kreditgenossenschaften oder Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (fraternal benefit societies) in Kanada nicht durch Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften gegründet werden, die nach ausländischem Recht organisiert sind.

Vorbehalt IIIA-C-5

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Alle
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National
Maßnahmen:	*Bank Act*, S.C. 1991, c. 45, ss. 510, 522.16, 524 *Insurance Companies Act*, S.C. 1991, c. 47, ss. 574, 581

Beschreibung:

1. Eine Zweigniederlassung einer Bank muss unmittelbar der zugelassenen ausländischen Bank unterstellt sein, die in dem Gebiet gegründet wurde, in dem die zugelassene ausländische Bank ihre Geschäftstätigkeit hauptsächlich ausübt.

2. Ein für die Versicherung von Risiken in Kanada zugelassenes ausländisches Unternehmen muss unmittelbar der ausländischen Versicherungsgesellschaft unterstellt sein, die in dem Gebiet gegründet wurde, in dem die ausländische Versicherungsgesellschaft ihre Geschäftstätigkeit direkt oder über eine Tochtergesellschaft hauptsächlich ausübt.

In Alberta geltende Vorbehalte

Vorbehalt IIIA-PT-1

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen Direktversicherung sowie Rückversicherung und Retrozession
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Alberta
Maßnahmen:	*Insurance Act*, R.S.A. 2000, c. I-13

Beschreibung:

In Alberta können Versicherungsdienstleistungen nur von folgenden Einrichtungen erbracht werden:

a) einer nach den Rechtsvorschriften Albertas gegründeten Kapitalgesellschaft,

b) einer Versicherungsgesellschaft außerhalb der Provinz, d. h. einem Versicherer, der durch die oder nach den Rechtsvorschriften eines anderen kanadischen Gebiets gegründet wurde,

c) einer nach Bundesrecht zugelassenen Zweigniederlassung einer ausländischen Kapitalgesellschaft,

d) einer nach dem Vorbild des Lloyd gebildeten Vereinigung,

e) Börsen für Versicherungen auf Gegenseitigkeit,

f) Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (fraternal societies) oder

g) besonderen Versicherungsmaklern.

Vorbehalt IIIA-PT-2

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen Direktversicherung sowie Rückversicherung und Retrozession
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Alberta
Maßnahmen:	*Insurance Act*, R.S.A. 2000, c. I-13

Beschreibung:

Tochtergesellschaften ausländischer Versicherungsgesellschaften müssen nach Bundesrecht zugelassen sein.

Vorbehalt IIIA-PT-3

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen Direktversicherung Vermittlung von Versicherungsverträgen für den Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, für Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), sowie für Rückversicherung und Retrozession
Art des Vorbehalts:	Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Alberta
Maßnahmen:	*Insurance Act*, R.S.A. 2000, c. I-3

Beschreibung:

1. Für die Versicherung von Risiken in der Provinz durch einen nicht zugelassenen Versicherer sind eine an die Provinz zu entrichtende Gebühr in Höhe von 50 % der gezahlten Prämie und eine Meldung an die Regulierungsbehörde vorgeschrieben, es sei denn die Versicherung wird durch einen in Alberta zugelassenen besonderen Versicherungsmakler platziert.

2. Zur Klarstellung: Ein in Alberta zugelassener besonderer Versicherungsmakler braucht nicht in Alberta ansässig (Resident) sein, und ein zugelassener Versicherer braucht in Alberta nicht kommerziell präsent zu sein.

Vorbehalt IIIA-PT-4

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Treuhand- und Kreditgesellschaften
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Alberta
Maßnahmen:	*Loan and Trust Corporations Act*, R.S.A. 2000, c. L-20 *Loan and Trust Corporations Regulation*, Alberta Reg. 171/1992

Beschreibung:

Um als Treuhand- und Kreditgesellschaft nach den Vorschriften Albertas betrieben werden zu können, muss eine Einrichtung eine Körperschaft sein, für die der *Loan and Trust Corporations Act* gilt.

Vorbehalt IIIA-PT-5

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Treuhand- und Kreditgesellschaften
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Alberta
Maßnahmen:	*Loan and Trust Corporations Act*, R.S.A. 2000, c. L-20 *Loan and Trust Corporations Regulation*, Alberta Reg. 171/1992

Beschreibung:

Mindestens drei Viertel der Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Directors) einer Treuhand- und Kreditgesellschaft in Alberta müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt (ordinarily resident) in Kanada haben.

Vorbehalt IIIA-PT-6

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Kreditgenossenschaften, Caisses Populaires und ihre Vereinigungen oder Gruppierungen
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Alberta
Maßnahmen:	*Credit Union Act*, R.S.A. 2000, c. C-32 *Credit Union Regulation*, Alberta Reg. 249/1989

Beschreibung:

Eine Kreditgenossenschaft muss in Alberta gegründet sein.

Vorbehalt IIIA-PT-7

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Kreditgenossenschaften, Caisses Populaires und ihre Vereinigungen oder Gruppierungen
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Alberta
Maßnahmen:	*Credit Union Act*, R.S.A. 2000, c. C-32 *Credit Union Regulation,* Alberta Reg. 249/1989

Beschreibung:

Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Directors) von Kreditgenossenschaften in Alberta müssen Bürger Kanadas oder dauerhaft ansässig (Permanent resident) in Kanada sein, und drei Viertel müssen jederzeit ihren gewöhnlichen Aufenthalt (ordinarily resident) in Alberta haben.

Vorbehalt IIIA-PT-8

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Beratungs- und Zusatzfinanzdienstleistungen
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Alberta
Maßnahmen:	*Securities Act*, R.S.A. 2000, c. S-4

Beschreibung:

Soweit ein Berater Beratungsdienstleistungen in Alberta erbringt, müssen diese Dienstleistungen mittels einer kommerziellen Präsenz in Alberta erbracht werden.

Vorbehalt IIIA-PT-9

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Handel mit Wertpapieren und Warenterminkontrakten – persönlich
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Alberta
Maßnahmen:	*Securities Act*, R.S.A. 2000, c. S-4, s.75

Beschreibung:

Um über Händler, die nicht in Alberta ansässig (Resident) oder registriert sind, Handel zu treiben, muss eine Einzelperson oder ein Unternehmen registriert sein.

Vorbehalt IIIA-PT-10

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Depotverwahrung
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Alberta
Maßnahmen:	*Securities Act*, R.S.A. 2000, c. S-4

Beschreibung:

Investmentfonds, die in Kanada Wertpapiere anbieten, müssen eine gebietsansässige Verwahrstelle verwenden. Ein gebietsfremder Unterverwahrer kann herangezogen werden, wenn er über ein Eigenkapital der Anteilseigner von mindestens 100 Mio. CAD verfügt.

In British Columbia geltende Vorbehalte

Vorbehalt IIIA-PT-11

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Treuhand- und Kreditgesellschaften Kreditgenossenschaften, Caisses Populaires und ihre Vereinigungen oder Gruppierungen Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen Direktversicherung sowie Rückversicherung und Retrozession
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz — British Columbia
Maßnahmen:	*Financial Institutions Act*, R.S.B.C. 1996, c. 141

Beschreibung:

Bei nach Provinzrecht gegründeten Treuhandgesellschaften, Versicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften muss die Mehrheit der Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Directors) ihren gewöhnlichen Aufenthalt (ordinarily resident) in Kanada und mindestens eine von ihnen in British Columbia haben.

Vorbehalt IIIA-PT-12

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen Direktversicherung sowie Rückversicherung und Retrozession
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz — British Columbia
Maßnahmen:	*Financial Institutions Act*, R.S.B.C. 1996, c. 141, ss.75-76

Beschreibung:

In British Columbia können Versicherungsdienstleistungen nur von folgenden Einrichtungen erbracht werden:

a) einer nach den Rechtsvorschriften British Columbias gegründeten Kapitalgesellschaft,

b) einer Versicherungsgesellschaft außerhalb der Provinz, d. h. einem Versicherer, der durch die oder nach den Rechtsvorschriften eines anderen kanadischen Gebiets gegründet wurde,

c) einer nach Bundesrecht zugelassenen Zweigniederlassung einer ausländischen Kapitalgesellschaft,

d) einer nach dem Vorbild des Lloyd gebildeten Vereinigung oder

e) Börsen für Versicherungen auf Gegenseitigkeit.

Vorbehalt IIIA-PT-13

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen Direktversicherung, Rückversicherung und Retrozession
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz — British Columbia
Maßnahmen:	*Financial Institutions Act*, R.S.B.C. 1996, c. 141, ss. 48 bis 51 im Hinblick auf Treuhand-, Versicherungs- und Holdinggesellschaften

Beschreibung:

Sofern eine Person 10 % oder mehr der Stimmen eines Unternehmens kontrolliert, unterliegen die Gründung eines Unternehmens, der Erwerb von Anteilen oder die Beantragung einer Geschäftserlaubnis der Zustimmung der Financial Institutions Commission.

Vorbehalt IIIA-PT-14

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen Rückversicherung und Retrozession
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz — British Columbia
Maßnahmen:	*Financial Services Act*, R.S.B.C. 1996, c. 141

Beschreibung:

Die Dienstleistungen müssen mittels einer kommerziellen Präsenz in British Columbia erbracht werden.

Vorbehalt IIIA-PT-15

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Alle Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen – Treuhand- und Kreditgesellschaften
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz — British Columbia
Maßnahmen:	*Financial Institutions Act*, R.S.B.C. 1996, c. 141, ss. 48 bis 51

Beschreibung:

Sofern eine Person 10 % oder mehr der Stimmen eines Unternehmens kontrolliert, unterliegen die Gründung eines Unternehmens, der Erwerb von Anteilen oder die Beantragung einer Geschäftserlaubnis der Zustimmung der Financial Institutions Commission.

Vorbehalt IIIA-PT-16

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Handel mit Wertpapieren und Warenterminkontrakten – persönlich
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz — British Columbia
Maßnahmen:	*Securities Act*, R.S.B.C. 1996, c. 418

Beschreibung:

Um über Händler und Makler, die in British Columbia weder ansässig noch registriert sind, Handel zu treiben, muss eine Einzelperson oder ein Unternehmen registriert sein.

Vorbehalt IIIA-PT-17

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Depotverwahrung
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz — British Columbia
Maßnahmen:	*Securities Act*, R.S.B.C. 1996, c. 418 *National Instrument 81-102 Investment Funds*, B.C. Reg. 20/2000, Part 6

Beschreibung:

Investmentfonds, die in Kanada Wertpapiere anbieten, müssen eine gebietsansässige Verwahrstelle verwenden. Ein gebietsfremder Unterverwahrer kann herangezogen werden, wenn er über ein Eigenkapital der Anteilseigner von mindestens 100 Mio. CAD verfügt.

In Manitoba geltende Vorbehalte

Vorbehalt IIIA-PT-18

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen Direktversicherung sowie Rückversicherung und Retrozession
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Manitoba
Maßnahmen:	*The Insurance Act*, C.C.S.M. c. 140

Beschreibung:

In Manitoba können Versicherungsdienstleistungen nur von folgenden Einrichtungen erbracht werden:

a) einer nach den Rechtsvorschriften Manitobas gegründeten Kapitalgesellschaft,

b) einer Versicherungsgesellschaft außerhalb der Provinz, d. h. einem Versicherer, der durch die oder nach den Rechtsvorschriften eines anderen kanadischen Gebiets gegründet wurde,

c) einer nach Bundesrecht zugelassenen Zweigniederlassung einer ausländischen Kapitalgesellschaft,

d) einer nach dem Vorbild des Lloyd gebildeten Vereinigung,

e) Börsen für Versicherungen auf Gegenseitigkeit,

f) Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (fraternal societies) oder

g) besonderen Versicherungsmaklern.

Vorbehalt IIIA-PT-19

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Treuhand- und Kreditgesellschaften
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Manitoba
Maßnahmen:	*The Corporations Act*, C.C.S.M. c. C225

Beschreibung:

Um als Treuhand- und Kreditgesellschaft nach den Vorschriften Manitobas betrieben werden zu können, muss eine Einrichtung eine Körperschaft sein, für die *The Corporations Act*, PART XXIV, gilt.

Vorbehalt IIIA-PT-20

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Treuhand- und Kreditgesellschaften
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Manitoba
Maßnahmen:	*The Corporations Act*, C.C.S.M. c. C225

Beschreibung:

Der direkte oder indirekte Erwerb kanadisch kontrollierter Unternehmen durch Gebietsfremde ist auf 10 % pro Person und 25 % insgesamt beschränkt.

Vorbehalt IIIA-PT-21

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Treuhand- und Kreditgesellschaften
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Manitoba
Maßnahmen:	*The Corporations Act*, C.C.S.M. c. C225, s. 346(1) und (2)

Beschreibung:

Ein Gebietsfremder (natürliche oder juristische Person) darf über seine Anteile nur abstimmen oder abstimmen lassen, wenn er der registrierte Anteilseigner der Anteile ist.

Vorbehalt IIIA-PT-22

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Treuhand- und Kreditgesellschaften
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Manitoba
Maßnahmen:	*The Corporations Act*, C.C.S.M. c. C225, s. 321(6)

Beschreibung:

Eine Mehrheit der Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Directors) nach Provinzrecht gegründeter Treuhand- und Kreditgesellschaften müssen in Kanada ansässig (Resident) sein.

Vorbehalt IIIA-PT-23

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Kreditgenossenschaften, Caisses Populaires und ihre Vereinigungen oder Gruppierungen
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Manitoba
Maßnahmen:	*The Credit Unions and Caisses Populaires Act*, C.C.S.M. c. C301

Beschreibung:

1. Eine Kreditgenossenschaft oder Caisse Populaire muss in Manitoba gegründet sein.

2. Der Zweck einer Kreditgenossenschaft besteht in Finanzdienstleistungen, die den Mitgliedern auf genossenschaftlicher Basis erbracht werden, und die Erbringung dieser Dienstleistungen soll in erster Linie von Personen mit Ansässigkeit (Residents) in Manitoba geleitet oder kontrolliert werden. Der Zweck einer Caisse Populaire besteht in Finanzdienstleistungen, die den Mitgliedern auf genossenschaftlicher Basis in französischer Sprache erbracht werden, und die Erbringung dieser Dienstleistungen soll von französischsprachigen in Manitoba ansässigen (Residents) Personen geleitet oder kontrolliert werden.

3. Der Ausdruck „mit Ansässigkeit/ansässig in Manitoba“ (Resident in Manitoba) bezeichnet eine Einzelperson mit Aufenthaltsrecht in Kanada, die ihren Wohnsitz in Manitoba genommen hat und jährlich mindestens sechs Monate in Manitoba physisch anwesend ist. Wird in der englischen Sprachfassung des *The Credit Unions and Caisses Populaires Act* auf eine Kreditgenossenschaft („credit union“) Bezug genommen, so gilt dies auch für eine Caisse Populaire, so wie in der französischen Sprachfassung mit dem entsprechenden Ausdruck („caisse populaire“) ebenfalls eine Kreditgenossenschaft bezeichnet wird.

Vorbehalt IIIA-PT-24

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Manitoba
Maßnahmen:	*The Credit Unions and Caisses Populaires Act*, C.C.S.M. c. C301

Beschreibung:

Eine Person mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Director) einer Kreditgenossenschaft oder Caisse Populaire muss in Kanada ansässig (Resident) sein.

Vorbehalt IIIA-PT-25

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Community bonds begebende Gesellschaften (sozialwirtschaftlich orientiert)
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Manitoba
Maßnahmen:	*The Agricultural Societies Act*, C.C.S.M. c. A30

Beschreibung:

Eine Person mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Director) einer Community bonds begebenden Gesellschaft muss in Manitoba ansässig (Resident) sein.

Vorbehalt IIIA-PT-26

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Handel mit Wertpapieren und Warenterminkontrakten – persönlich
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Manitoba
Maßnahmen:	*The Securities Act*, C.C.S.M. c. S50

Beschreibung:

Um über Händler und Makler, die nicht in Manitoba ansässig oder registriert sind, Handel zu treiben, muss eine Einzelperson oder ein Unternehmen registriert sein.

Vorbehalt IIIA-PT-27

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Handel mit Wertpapieren und Warenterminkontrakten sowie Beratungs- und Zusatzfinanzdienstleistungen – Händler, Makler, Berater
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Manitoba
Maßnahmen:	*The Securities Act*, C.C.S.M. c. S50

Beschreibung:

1. Sofern es sich bei dem Antragsteller um eine Kapitalgesellschaft handelt, muss mindestens ein Angestellter oder eine Person mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Director) das Erfordernis des gewöhnlichen Aufenthalts („usual residence qualification“) erfüllen, und sofern es sich bei dem Antragsteller um eine Personengesellschaft handelt, muss mindestens ein Partner oder Mitglied, bei dem es sich um eine Einzelperson handelt, das Erfordernis des gewöhnlichen Aufenthalts erfüllen.

2. Gemäß dem Erfordernis des gewöhnlichen Aufenthalts („usual residence qualification“) muss der Antragsteller zum Datum der Antragstellung in Manitoba ansässig (Resident) und unmittelbar davor mindestens ein Jahr lang in Kanada ansässig (Resident) gewesen sein oder er muss nach den Wertpapiergesetzen eines anderen kanadischen Gebiets, in dem der Antragsteller zuletzt wohnhaft war, registriert sein, und zwar seit mindestens einem Jahr vor dem Datum der Antragstellung.

Vorbehalt IIIA-PT-28

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Geschäfte für eigene und für Kundenrechnung: Depotverwahrung; Handel mit Wertpapieren und Warenterminkontrakten – natürliche Personen; Wertpapierhändler und -makler; Handel mit Wertpapieren und Warenterminkontrakten; Beratungs- und Zusatzfinanzdienstleistungen; Händler, Makler, Berater
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Manitoba
Maßnahmen:	*The Securities Act*, C.C.S.M. c. S50

Beschreibung:

Ein Antragsteller, der als Einzelperson registriert werden will, muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens seit einem Jahr in Kanada ansässig (Resident) und zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Provinz ansässig sein, in der er/sie tätig sein will.

Vorbehalt IIIA-PT-29

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Depotverwahrung
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Manitoba
Maßnahmen:	*The Securities Act*, C.C.S.M. c. S50

Beschreibung:

Investmentfonds, die in Kanada Wertpapiere anbieten, müssen eine gebietsansässige Verwahrstelle verwenden. Ein gebietsfremder Unterverwahrer kann herangezogen werden, wenn er über ein Eigenkapital der Anteilseigner von mindestens 100 Mio. CAD verfügt.

In New Brunswick geltende Vorbehalte

Vorbehalt IIIA-PT-30

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen Direktversicherung sowie Rückversicherung und Retrozession
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – New Brunswick
Maßnahmen:	*Insurance Act*, R.S.N.B. 1973, c. I-12

Beschreibung:

In New Brunswick können Versicherungsdienstleistungen nur von folgenden Einrichtungen erbracht werden:

a) einer nach den Rechtsvorschriften New Brunswicks gegründeten Kapitalgesellschaft,

b) einer Versicherungsgesellschaft außerhalb der Provinz, d. h. einem Versicherer, der durch die oder nach den Rechtsvorschriften eines anderen kanadischen Gebiets gegründet wurde,

c) einer nach Bundesrecht zugelassenen Zweigniederlassung einer ausländischen Kapitalgesellschaft,

d) einer nach dem Vorbild des Lloyd gebildeten Vereinigung, oder

e) Börsen für Versicherungen auf Gegenseitigkeit.

Vorbehalt IIIA-PT-31

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Treuhand- und Kreditgesellschaften
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – New Brunswick
Maßnahmen:	*Loan and Trust Companies Act*, S.N.B. 1987, c. L-11.2

Beschreibung:

Um als Treuhand- und Kreditgesellschaft nach den Vorschriften New Brunswicks betrieben werden zu können, muss eine Einrichtung eine Körperschaft sein, für die der *Loan and Trust Companies Act* gilt.

Vorbehalt IIIA-PT-32

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Treuhand- und Kreditgesellschaften
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – New Brunswick
Maßnahmen:	*Loan and Trust Companies Act*, S.N.B. 1987, c. L-11.2

Beschreibung:

Mindestens zwei der Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Directors) einer Treuhand- und Kreditgesellschaft müssen in New Brunswick ansässig (Resident) sein.

Vorbehalt IIIA-PT-33

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Treuhand- und Kreditgesellschaften
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – New Brunswick
Maßnahmen:	*Loan and Trust Companies Act*, S.N.B. 1987, c. L-11.2

Beschreibung:

Die Gründung oder Registrierung einer Treuhand- und Kreditgesellschaft in New Brunswick wird verweigert, es sei denn, die Behörden haben sich vergewissert, dass eine weitere Kapitalgesellschaft der Allgemeinheit von Nutzen ist.

Vorbehalt IIIA-PT-34

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Handel mit Wertpapieren und Warenterminkontrakten – persönlich
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – New Brunswick
Maßnahmen:	*Securities Act*, S.N.B. 2004, c. S-5.5

Beschreibung:

Um über Händler und Makler, die nicht in New Brunswick ansässig oder registriert sind, Handel zu treiben, muss eine Einzelperson oder ein Unternehmen registriert sein.

Vorbehalt IIIA-PT-35

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Kreditgenossenschaften, Caisses Populaires und ihre Vereinigungen oder Gruppierungen
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – New Brunswick
Maßnahmen:	*Credit Unions Act*, S.N.B.1994, c. C-32.

Beschreibung:

Eine Kreditgenossenschaft muss in New Brunswick gegründet sein.

Vorbehalt IIIA-PT-36

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Community bonds begebende Gesellschaften (sozialwirtschaftlich orientiert)
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – New Brunswick
Maßnahmen:	*Securities Act*, S.N.B. 2004, c. S-5.5

Beschreibung:

Eine Person mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Director) einer Community Bonds begebenden Gesellschaft muss in New Brunswick ansässig (Resident) sein.

Vorbehalt IIIA-PT-37

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Depotverwahrung
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – New Brunswick
Maßnahmen:	*Securities Act*, S.N.B. 2004, c. S-5.5

Beschreibung:

Investmentfonds, die in Kanada Wertpapiere anbieten, müssen eine gebietsansässige Verwahrstelle verwenden. Ein gebietsfremder Unterverwahrer kann herangezogen werden, wenn er über ein Eigenkapital der Anteilseigner von mindestens 100 Mio. CAD verfügt.

In Neufundland und Labrador geltende Vorbehalte

Vorbehalt IIIA-PT-38

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen Direktversicherung sowie Rückversicherung und Retrozession
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Neufundland und Labrador
Maßnahmen:	*Insurance Adjusters, Agents and Brokers Act*, R.S.N.L. 1990, c. I-9

Beschreibung:

In Neufundland und Labrador können Versicherungsdienstleistungen nur von folgenden Einrichtungen erbracht werden:

a) einer nach den Rechtsvorschriften von Neufundland und Labrador gegründeten Kapitalgesellschaft,

b) einer Versicherungsgesellschaft außerhalb der Provinz, d. h. einem Versicherer, der durch die oder nach den Rechtsvorschriften eines anderen kanadischen Gebiets gegründet wurde,

c) einer nach Bundesrecht zugelassenen Zweigniederlassung einer ausländischen Kapitalgesellschaft,

d) einer nach dem Vorbild des Lloyd gebildeten Vereinigung,

e) Börsen für Versicherungen auf Gegenseitigkeit,

f) Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (fraternal societies),

g) besonderen Versicherungsmaklern,

h) Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (sororal societies) oder

i) Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit.

Vorbehalt IIIA-PT-39

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen Rückversicherung und Retrozession
Art des Vorbehalts:	Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Neufundland und Labrador
Maßnahmen:	*Insurance Companies Act*, R.S.N.L. 1990, c. I-10

Beschreibung:

Der Erwerb von Rückversicherungsdienstleistungen durch einen Versicherer, der weder eine Lebensversicherungs- noch eine Rückversicherungsgesellschaft ist, von einem gebietsfremden Rückversicherer ist auf höchstens 25 % der Risiken beschränkt, die von dem die Rückversicherung erwerbenden Versicherer getragen werden.

Vorbehalt IIIA-PT-40

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Treuhand- und Kreditgesellschaften
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Neufundland und Labrador
Maßnahmen:	*Corporations Act*, R.S.N.L. 1990, C-36 *Trust and Loan Corporations Act*, S.N.L. 2007, c. T-9.1

Beschreibung:

Um als Treuhand- und Kreditgesellschaft nach den Vorschriften von Neufundland und Labrador betrieben werden zu können, muss eine Einrichtung eine Körperschaft sein, für die der *Loan and Trust Corporations Act* gilt.

Vorbehalt IIIA-PT-41

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Kreditgenossenschaften, Caisses Populaires und ihre Vereinigungen oder Gruppierungen
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Neufundland und Labrador
Maßnahmen:	*Credit Union Act 2009*, S.N.L. 2009, c. C-37.2

Beschreibung:

Eine Kreditgenossenschaft muss in Neufundland und Labrador gegründet sein.

Vorbehalt IIIA-PT-42

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Handel mit Wertpapieren
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Neufundland und Labrador
Maßnahmen:	*Securities Act*, R.S.N.L. 1990, c. S-13

Beschreibung:

Unter bestimmten, genau begrenzten Voraussetzungen kann der Superintendent of Securities folgenden Personen die Registrierung verweigern:

a) einer Einzelperson oder

b) einer Person oder einem Unternehmen,

wenn die einzelne Person oder eine Person mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Director) bzw. ein Angestellter der Person oder des Unternehmens nicht unmittelbar vor dem Zeitpunkt, zu dem der Registrierungsantrag gestellt wird, mindestens ein Jahr lang in Kanada ansässig (Resident) war.

Vorbehalt IIIA-PT-43

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Handel mit Wertpapieren und Warenterminkontrakten – persönlich
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Neufundland und Labrador
Maßnahmen:	*Securities Act*, R.S.N.L. 1990, c. S-13

Beschreibung:

Um über Händler und Makler, die nicht in Neufundland und Labrador ansässig oder registriert sind, Handel zu treiben, muss eine Einzelperson oder ein Unternehmen registriert sein.

Vorbehalt IIIA-PT-44

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Depotverwahrung
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Neufundland und Labrador
Maßnahmen:	*Securities Act*, R.S.N.L. 1990, c. S-13

Beschreibung:

Investmentfonds, die in Kanada Wertpapiere anbieten, müssen eine gebietsansässige Verwahrstelle verwenden. Ein gebietsfremder Unterverwahrer kann herangezogen werden, wenn er über ein Eigenkapital der Anteilseigner von mindestens 100 Mio. CAD verfügt.

In den Nordwest-Territorien geltende Vorbehalte

Vorbehalt IIIA-PT-45

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen Direktversicherung sowie Rückversicherung und Retrozession
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Nordwest-Territorien
Maßnahmen:	*Insurance Act*, R.S.N.W.T. 1988, c. I-4

Beschreibung:

In den Nordwest-Territorien können Versicherungsdienstleistungen nur von folgenden Einrichtungen erbracht werden:

a) einer nach den Rechtsvorschriften der Nordwest-Territorien gegründeten Kapitalgesellschaft,

b) einer Versicherungsgesellschaft außerhalb der Provinz, d. h. einem Versicherer, der durch die oder nach den Rechtsvorschriften eines anderen kanadischen Gebiets gegründet wurde,

c) einer nach Bundesrecht zugelassenen Zweigniederlassung einer ausländischen Kapitalgesellschaft,

d) einer nach dem Vorbild des Lloyd gebildeten Vereinigung,

e) Börsen für Versicherungen auf Gegenseitigkeit, oder

f) Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (fraternal societies).

Vorbehalt IIIA-PT-46

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Treuhand- und Kreditgesellschaften
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Nordwest-Territorien
Maßnahmen:	*Business Corporations Act*, S.N.W.T. (Nu) 1996, c. 19

Beschreibung:

Eine Treuhand- und Kreditgesellschaft muss in den Nordwest-Territorien nach Bundes- oder Provinzrecht gegründet sein.

Vorbehalt IIIA-PT-47

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Kreditgenossenschaften, Caisses Populaires und ihre Vereinigungen oder Gruppierungen
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Nordwest-Territorien
Maßnahmen:	*Credit Union Act*, R.S.N.W.T. (Nu) 1988, c. C-23

Beschreibung:

Eine Kreditgenossenschaft muss in den Nordwest-Territorien gegründet sein.

Vorbehalt IIIA-PT-48

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Handel mit Wertpapieren und Warenterminkontrakten – persönlich
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Nordwest-Territorien
Maßnahmen:	*Securities Act*, R.S.N.W.T. (Nu) 1988, c. S-5

Beschreibung:

Um über Händler und Makler, die nicht in den Nordwest-Territorien ansässig oder registriert sind, Handel zu treiben, muss eine Einzelperson oder ein Unternehmen registriert sein.

Vorbehalt IIIA-PT-49

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Depotverwahrung
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Nordwest-Territorien
Maßnahmen:	*Securities Act*, S.N.W.T. 2008, c. 10

Beschreibung:

Investmentfonds, die in Kanada Wertpapiere anbieten, müssen eine gebietsansässige Verwahrstelle verwenden. Ein gebietsfremder Unterverwahrer kann herangezogen werden, wenn er über ein Eigenkapital der Anteilseigner von mindestens 100 Mio. CAD verfügt.

In Nova Scotia geltende Vorbehalte

Vorbehalt IIIA-PT-50

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen Direktversicherung sowie Rückversicherung und Retrozession
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Nova Scotia
Maßnahmen:	*Insurance Act*, R.S.N.S. 1989, c. 231 *Licensing of Insurers Regulations*, N.S. Reg. 142/90 oder sonstige in diesem Rahmen erlassene subsidiäre Maßnahmen

Beschreibung:

In Nova Scotia können Versicherungsdienstleistungen nur von folgenden Einrichtungen erbracht werden:

a) einer nach den Rechtsvorschriften Nova Scotias gegründeten Kapitalgesellschaft,

b) einer Versicherungsgesellschaft außerhalb der Provinz, d. h. einem Versicherer, der durch die oder nach den Rechtsvorschriften eines anderen kanadischen Gebiets gegründet wurde,

c) einer nach Bundesrecht zugelassenen Zweigniederlassung einer ausländischen Kapitalgesellschaft,

d) einer nach dem Vorbild des Lloyd gebildeten Vereinigung,

e) Börsen für Versicherungen auf Gegenseitigkeit,

f) Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (fraternal societies),

g) besonderen Versicherungsmaklern,

h) Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (sororal societies) oder

i) Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit.

Vorbehalt IIIA-PT-51

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen Vermittlung von Versicherungsverträgen für den Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, für Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), sowie für Rückversicherung und Retrozession
Art des Vorbehalts:	Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Nova Scotia
Maßnahmen:	*Insurance Act*, R.S.N.S. 1989, c. 231

Beschreibung:

Die Dienstleistungen müssen mittels einer kommerziellen Präsenz in Nova Scotia erbracht werden.

Vorbehalt IIIA-PT-52

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Treuhand- und Kreditgesellschaften
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Nova Scotia
Maßnahmen:	*Trust and Loan Companies Act*, S.N.S. 1991, c. 7 und sonstige in diesem Rahmen erlassene subsidiäre Maßnahmen

Beschreibung:

Die Gründung oder Registrierung einer Treuhand- und Kreditgesellschaft in Nova Scotia wird verweigert, es sei denn, die Behörden haben sich vergewissert, dass eine weitere Kapitalgesellschaft der Allgemeinheit von Nutzen ist.

Vorbehalt IIIA-PT-53

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Treuhand- und Kreditgesellschaften
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Nova Scotia
Maßnahmen:	*Trust and Loan Companies Act*, S.N.S. 1991, c. 7 und sonstige in diesem Rahmen erlassene subsidiäre Maßnahmen

Beschreibung:

Mindestens zwei der Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Directors) eines nach Provinzrecht zugelassenen Unternehmens müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt (ordinarily resident) in Nova Scotia und eine Mehrheit dieser Personen muss ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Kanada haben.

Vorbehalt IIIA-PT-54

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Treuhand- und Kreditgesellschaften
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Nova Scotia
Maßnahmen:	*Trust and Loan Companies Act*, S.N.S. 1991, c. 7

Beschreibung:

Um als Treuhand- und Kreditgesellschaft nach den Vorschriften Nova Scotias betrieben werden zu können, muss eine Einrichtung eine Körperschaft sein, für die der *Trust and Loan Companies Act* gilt.

Vorbehalt IIIA-PT-55

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Kreditgenossenschaften
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Nova Scotia
Maßnahmen:	*Credit Union Act*, R.S.N.S. 1994, c. 4

Beschreibung:

Eine Person, die in einer Kreditgenossenschaft in Nova Scotia Leitungs- bzw. Kontrollbefugnisse ausübt (Director), muss ein Bürger Kanadas sein.

Reservation IIIA-PT-56

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Kreditgenossenschaften, Caisses Populaires und ihre Vereinigungen oder Gruppierungen
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Nova Scotia
Maßnahmen:	*Credit Union Act*, R.S.N.S. 1994, c. 4

Beschreibung:

Eine Kreditgenossenschaft muss in Nova Scotia gegründet sein.

Vorbehalt IIIA-PT-57

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Hypothekardienstleistungen bezüglich Wohneigentum
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Nova Scotia
Maßnahmen:	*Mortgage Brokers and Lenders Registration Act*, R.S.N.S. 1989, c. 291 und sonstige in diesem Rahmen erlassene subsidiäre Maßnahmen

Beschreibung:

Ein Hypothekarkreditvermittler muss nach kanadischem Recht oder nach den Rechtsvorschriften Nova Scotias gegründet sein.

Vorbehalt IIIA-PT-58

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Hypothekardienstleistungen bezüglich Wohneigentum
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Nova Scotia
Maßnahmen:	*Mortgage Brokers and Lenders Registration Act*, R.S.N.S. 1989, c. 291 und sonstige in diesem Rahmen erlassene subsidiäre Maßnahmen

Beschreibung:

Ein Hypothekarkreditvermittler muss in Nova Scotia ansässig (Resident) sein.

Vorbehalt IIIA-PT-59

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Handel mit Wertpapieren
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Nova Scotia
Maßnahmen:	*Securities Act*, R.S.N.S. 1989, c. 418

Beschreibung:

Unter bestimmten, genau eingegrenzten Voraussetzungen kann der Superintendent of Securities folgenden Personen die Registrierung in Nova Scotia verweigern:

a) einer Einzelperson oder

b) einer Person oder einem Unternehmen,

wenn die einzelne Person oder eine Person mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Director) bzw. ein Angestellter der Person oder des Unternehmens nicht unmittelbar vor dem Zeitpunkt, zu dem der Registrierungsantrag gestellt wird, mindestens ein Jahr lang in Kanada ansässig (Resident) war.

Vorbehalt IIIA-PT-60

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Beratungs- und Zusatzfinanzdienstleistungen sowie Vermögensverwaltung
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Nova Scotia
Maßnahmen:	*Securities Act*, R.S.N.S. 1989, c. 418

Beschreibung:

Die Niederlassung muss von einer Person mit Ansässigkeit (Resident) in Nova Scotia verwaltet werden.

Vorbehalt IIIA-PT-61

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Beratungs- und Zusatzfinanzdienstleistungen
Art des Vorbehalts:	Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Nova Scotia
Maßnahmen:	*Securities Act*, R.S.N.S. 1989, c. 418

Beschreibung:

Soweit ein Berater Beratungsdienstleistungen in Nova Scotia erbringt, müssen diese Dienstleistungen mittels einer kommerziellen Präsenz in Nova Scotia erbracht werden.

Vorbehalt IIIA-PT-62

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Depotverwahrung
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Nova Scotia
Maßnahmen:	*Securities Act*, R.S.N.S. 1989, c. 418

Beschreibung:

Investmentfonds, die in Kanada Wertpapiere anbieten, müssen eine gebietsansässige Verwahrstelle verwenden. Ein gebietsfremder Unterverwahrer kann herangezogen werden, wenn er über ein Eigenkapital der Anteilseigner von mindestens 100 Mio. CAD verfügt.

In Nunavut geltende Vorbehalte

Vorbehalt IIIA-PT-63

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen Direktversicherung sowie Rückversicherung und Retrozession
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Nunavut
Maßnahmen:	*Insurance Act*, R.S.A. 2000, c. I-3

Beschreibung:

In Nunavut können Versicherungsdienstleistungen nur von folgenden Einrichtungen erbracht werden:

a) einer nach den Rechtsvorschriften Nunavuts gegründeten Kapitalgesellschaft,

b) einer Versicherungsgesellschaft außerhalb der Provinz, d. h. einem Versicherer, der durch die oder nach den Rechtsvorschriften eines anderen kanadischen Gebiets gegründet wurde,

c) einer nach Bundesrecht zugelassenen Zweigniederlassung einer ausländischen Kapitalgesellschaft

d) einer nach dem Vorbild des Lloyd gebildeten Vereinigung,

e) Börsen für Versicherungen auf Gegenseitigkeit, oder

f) Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (fraternal societies).

Vorbehalt IIIA-PT-64

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Treuhand- und Kreditgesellschaften
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Nunavut
Maßnahmen:	*Business Corporations Act*, S.N.W.T. 1996, c. 19

Beschreibung:

Um als Treuhand- und Kreditgesellschaft nach den Vorschriften Nunavuts betrieben werden zu können, muss eine Einrichtung eine Kapitalgesellschaft sein, für die der *Business Corporations Act* gilt.

Vorbehalt IIIA-PT-65

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Kreditgenossenschaften, Caisses Populaires und ihre Vereinigungen oder Gruppierungen
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Nunavut
Maßnahmen:	*Credit Union Act*, R.S.N.W.T. (Nu) 1988, c. C-23

Beschreibung:

Eine Kreditgenossenschaft muss in Nunavut gegründet sein.

Vorbehalt IIIA-PT-66

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Handel mit Wertpapieren und Warenterminkontrakten – persönlich
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Nunavut
Maßnahmen:	*Securities Act*, R.S.N.W.T. (Nu) 1998, c.10

Beschreibung:

Um über Händler und Makler, die nicht in Nunavut ansässig oder registriert sind, Handel zu treiben, muss eine Einzelperson oder ein Unternehmen registriert sein.

Vorbehalt IIIA-PT-67

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Depotverwahrung
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Nunavut
Maßnahmen:	*Securities Act*, R.S.N.W.T. (Nu.) 1988, c. S-5

Beschreibung:

Investmentfonds, die in Kanada Wertpapiere anbieten, müssen eine gebietsansässige Verwahrstelle verwenden. Ein gebietsfremder Unterverwahrer kann herangezogen werden, wenn er über ein Eigenkapital der Anteilseigner von mindestens 100 Mio. CAD verfügt.

In Ontario geltende Vorbehalte

Vorbehalt IIIA-PT-68

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen Direktversicherung sowie Rückversicherung und Retrozession
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Ontario
Maßnahmen:	*Insurance Act*, R.S.O. 1990, c. I.8, s. 42

Beschreibung:

In Ontario können Versicherungsdienstleistungen nur von folgenden Einrichtungen erbracht werden:

a) einer nach den Rechtsvorschriften Ontarios gegründeten Kapitalgesellschaft,

b) einer Versicherungsgesellschaft außerhalb der Provinz, d. h. einem Versicherer, der durch die oder nach den Rechtsvorschriften eines anderen kanadischen Gebiets gegründet wurde, oder

c) einer nach Bundesrecht zugelassenen Zweigniederlassung einer ausländischen Kapitalgesellschaft,

d) einer nach dem Vorbild des Lloyd gebildeten Vereinigung,

e) Börsen für Versicherungen auf Gegenseitigkeit, oder

f) Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (fraternal societies).

Vorbehalt IIIA-PT-69

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen – Mit den Tätigkeiten der Versicherungen verbundene Dienstleistungen
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Meistbegünstigung: Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Ontario
Maßnahmen:	*Insurance Act*, R.S.O. 1990, c. I.8, ss. 48 (3), 48 (7), 169(2)

Beschreibung:

Versicherungsträger auf Gegenseitigkeit unterliegen weniger belastenden Eigenmittelanforderungen, wenn sie Mitglied des Fire Mutuals Guarantee Fund sind. Jeder Versicherungsträger auf Gegenseitigkeit kann Mitglied des Fire Mutuals Guarantee Fund werden, doch unterliegt der Beitritt der Zustimmung des Superintendent of Financial Services.

Vorbehalt IIIA-PT-70

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen Rückversicherung und Retrozession
Art des Vorbehalts:	Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Ontario
Maßnahmen:	*Insurance Act*, R.S.O. 1990, c. I.8, s. 54

Beschreibung:

Die Dienstleistungen müssen mittels einer kommerziellen Präsenz in Ontario erbracht werden.

Vorbehalt IIIA-PT-71

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Treuhand- und Kreditgesellschaften
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Ontario
Maßnahmen:	*Loan and Trust Corporations Act*, R.S.O. 1990, c. L.25, s. 31

Beschreibung:

Nur eine nach dem Bundesgesetz *Trust and Loan Companies Act*, S.C. 1991, c. 45, gegründete Kapitalgesellschaft kann eine erstmalige Registrierung für die Geschäftstätigkeit als Kredit- oder als Treuhandgesellschaft in Ontario beantragen.

Vorbehalt IIIA-PT-72

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Kreditgenossenschaften, Caisses Populaires und ihre Vereinigungen oder Gruppierungen
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Ontario
Maßnahmen:	*Credit Unions and Caisses Populaires Act, 1994*, S.O. 1994, c. 11, s. 332

Beschreibung:

Eine Kreditgenossenschaft muss in Ontario gegründet sein.

Vorbehalt IIIA-PT-73

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Dienstleistungen der Kreditinstitute Kreditgenossenschaften und Caisses Populaires
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Ontario
Maßnahmen:	*Credit Unions and Caisses Populaires Act, 1994,* S.O. 1994, c. 11, ss. 23, 91, 160, 332

Beschreibung:

Nur eine natürliche Person, die Mitglied der Kreditgenossenschaft und mindestens 18 Jahre alt sowie ein Bürger Kanadas oder eine Person mit Daueraufenthaltstitel für Kanada (Permanent residency) und gewöhnlichem Aufenthalt (ordinarily resident) in Kanada ist, darf Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Director) in einer Kreditgenossenschaft ausüben.

Vorbehalt IIIA-PT-74

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Mit den Tätigkeiten der Kreditinstitute verbundene Dienstleistungen Hypothekarkreditvermittler
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Ontario
Maßnahmen:	*Mortgage Brokerages, Lenders and Administrators Act, 2006*, S.O. 2006, c. 29 *Mortgage Brokers and Agents: Licensing*, O. Reg. 409/07

Beschreibung:

Ein Hypothekarkreditvermittler oder -agent (beides Berufe, die von einer natürlichen Person ausgeübt werden) muss eine Person mit Ansässigkeit (Resident) in Kanada sein.

Vorbehalt IIIA-PT-75

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Mit den Tätigkeiten der Kreditinstitute verbundene Dienstleistungen Hypothekarkreditvermittler
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Ontario
Maßnahmen:	*Mortgage Brokerages, Lenders and Administrators Act, 2006,* S.O. 2006, c. 29; *Mortgage Brokerages: Licensing*, O. Reg. 408/07 *Mortgage Administrators: Licensing*, O. Reg. 411/07

Beschreibung:

Ein Unternehmen zur Vermittlung oder Verwaltung von Hypothekarkrediten muss eine in einem kanadischen Gebiet gegründete Kapitalgesellschaft, eine nach den Rechtsvorschriften eines kanadischen Gebiets gebildete Personengesellschaft oder ein Einzelunternehmer mit Ansässigkeit (Resident) in Kanada sein.

Vorbehalt IIIA-PT-76

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Handel mit Wertpapieren und Warenterminkontrakten – natürliche Personen
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Ontario
Maßnahmen:	*Commodity Futures Act*, R.S.O. 1990, c. C.20, ss. 22(1), 65 National Instrument 31-103 (Registrierung, Ausnahmen und Verpflichtungen aufgrund der Registrierung) National Instrument 33-109 (Registrierungsvoraussetzungen und damit verbundene Aspekte)

Beschreibung:

Um über Händler und Makler, die nicht in Ontario ansässig oder registriert sind, Handel zu treiben, muss eine Einzelperson oder ein Unternehmen registriert sein.

Vorbehalt IIIA-PT-77

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Depotverwahrung
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Ontario
Maßnahmen:	*Securities Act*, R.S.O. 1990, c. S.5, s. 143 National Instrument 31-103 (Registrierung, Ausnahmen und Verpflichtungen aufgrund der Registrierung) National Instrument 81-102 (Investmentfonds)

Beschreibung:

Investmentfonds, die in Kanada Wertpapiere anbieten, müssen eine gebietsansässige Verwahrstelle verwenden. Ein gebietsfremder Unterverwahrer kann herangezogen werden, wenn er über ein Eigenkapital der Anteilseigner von mindestens 100 Mio. CAD verfügt.

In Prince Edward Island geltende Vorbehalte

Vorbehalt IIIA-PT-78

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen Direktversicherung sowie Rückversicherung und Retrozession
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Prince Edward Island
Maßnahmen:	*Insurance Act*, R.S.P.E.I. 1988, c. I-4, ss. 24, 26(5), 324

Beschreibung:

In Prince Edward Island können Versicherungsdienstleistungen nur von folgenden Einrichtungen erbracht werden:

a) einer nach den Rechtsvorschriften von Prince Edward Island gegründeten Kapitalgesellschaft,

b) einer Versicherungsgesellschaft außerhalb der Provinz, d. h. einem Versicherer, der durch die oder nach den Rechtsvorschriften eines anderen kanadischen Gebiets gegründet wurde,

c) einer nach Bundesrecht zugelassenen Zweigniederlassung einer ausländischen Kapitalgesellschaft,

d) einer nach dem Vorbild des Lloyd gebildeten Vereinigung,

e) Börsen für Versicherungen auf Gegenseitigkeit, oder

f) Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (fraternal societies).

Vorbehalt IIIA-PT-79

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen Direktversicherung sowie Rückversicherung und Retrozession
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Prince Edward Island
Maßnahmen:	*Insurance Act*, R.S.P.E.I. 1988, c. I-4

Beschreibung:

Tochtergesellschaften ausländischer Versicherungsgesellschaften in Prince Edward Island müssen nach Bundesrecht zugelassen sein.

Vorbehalt IIIA-PT-80

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Treuhand- und Kreditgesellschaften
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Prince Edward Island
Maßnahmen:	*Trust and Fiduciary Companies Act*, R.S.P.E.I. 1988, c. T-7.1, ss. 26, 27 *Extra-provincial Corporations Registration Act*, R.S.P.E.I. 1988, c. E-14, s. 4

Beschreibung:

Um als Treuhand- und Kreditgesellschaft nach den Vorschriften von Prince Edward Island betrieben werden zu können, muss eine Einrichtung eine Körperschaft sein, für die der *Trust and Fiduciary Companies Act* gilt.

Vorbehalt IIIA-PT-81

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Kreditgenossenschaften, Caisses Populaires und ihre Vereinigungen oder Gruppierungen
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Prince Edward Island
Maßnahmen:	*Credit Unions Act*, R.S.P.E.I. 1988, c. C-29.1, ss. 2, 159

Beschreibung:

Eine Kreditgenossenschaft muss in Prince Edward Island gegründet sein.

Vorbehalt IIIA-PT-82

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Handel mit Wertpapieren und Warenterminkontrakten – natürliche Personen
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Prince Edward Island
Maßnahmen:	*Securities Act*, R.S.P.E.I. 1988, c. S-3.1

Beschreibung:

Um über Händler und Makler, die nicht in Prince Edward Island ansässig oder registriert sind, Handel zu treiben, muss eine Einzelperson oder ein Unternehmen registriert sein.

Vorbehalt IIIA-PT-83

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Depotverwahrung
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Prince Edward Island
Maßnahmen:	*Securities Act*, R.S.P.E.I. 1988, c. S-3.1

Beschreibung:

Investmentfonds, die in Kanada Wertpapiere anbieten, müssen eine gebietsansässige Verwahrstelle verwenden. Ein gebietsfremder Unterverwahrer kann herangezogen werden, wenn er über ein Eigenkapital der Anteilseigner von mindestens 100 Mio. CAD verfügt.

In Québec geltende Vorbehalte

Vorbehalt IIIA-PT-84

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Québec
Maßnahmen:	*An Act to amend the Act respecting "Québec Health Services" "Les Services de Santé du Québec" and respecting SSQ, Mutuelle de gestion and SSQ, Life Insurance Company Inc.*, S.Q. 1993, c. 107

Beschreibung:

Nach einer Zuweisung oder Übertragung stimmberechtigter Anteile an der Versicherungsaktiengesellschaft „SSQ, Société d'assurance vie inc“ oder an der Holdinggesellschaft „Groupe SSQ inc“ kann der Minister – sofern durch die Übertragung die Kontrolle des Unternehmens an Gebietsfremde übergeht – diese Unternehmen auffordern nachzuweisen, dass die Anteile bevorzugt Personen mit Ansässigkeit (Residents) in Québec und hilfsweise anderen Personen mit Ansässigkeit (Residents) in Kanada offeriert wurden, jedoch kein entsprechendes Kaufangebot erfolgte oder akzeptabel war.

Vorbehalt IIIA-PT-85

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Québec
Maßnahmen:	*An Act respecting the Caisse de dépôt et placement du Québec*, C.Q.L.R., c. C-2

Beschreibung:

Mindestens drei Viertel der Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans müssen in Québec ansässig sein.

Vorbehalt IIIA-PT-86

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Treuhand- und Kreditgesellschaften
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Québec
Maßnahmen:	*An Act respecting insurance*, C.Q.L.R., c. A-32 *An Act respecting trust companies and savings companies*, C.Q.L.R., c. S-29.01

Beschreibung:

1. Drei Viertel der Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Directors) von Treuhandgesellschaften und Sparinstituten müssen Bürger Kanadas sein.

2. Eine Mehrheit der Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Directors) von Versicherungsgesellschaften, Versicherungsträgern auf Gegenseitigkeit, Sparinstituten und Treuhandgesellschaften muss in Québec ansässig sein.

3. Der direkte oder indirekte Erwerb kanadisch kontrollierter Sparinstitute oder Treuhandgesellschaften durch Gebietsfremde ist auf 10 % pro Person und 25 % insgesamt beschränkt.

Vorbehalt IIIA-PT-87

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Québec
Maßnahmen:	*An Act respecting insurance*, C.Q.L.R., c. A-32

Beschreibung:

1. Jede nicht nach einem Gesetz (Act) von Québec errichtete juristische Person, die ihren Hauptsitz nicht in Québec hat, muss bei der Beantragung einer Zulassung einen Hauptvertreter in Québec benennen. Dieser Vertreter muss eine bevollmächtigte Person mit Ansässigkeit (Resident) in Québec sein.

2. Jede nicht nach einem Gesetz (Act) von Québec errichtete juristische Person hat in Bezug auf ihre Tätigkeiten in Québec die Rechte und Pflichten einer nach Gesetzen (Acts) von Québec errichteten Versicherungsgesellschaft bzw. eines auf diese Weise errichteten Vereins auf Gegenseitigkeit. Die juristische Person ist außerdem an ihren Gründungsakt gebunden, sofern dieser restriktiver ausfällt.

Vorbehalt IIIA-PT-88

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen Direktversicherung sowie Rückversicherung und Retrozession
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Québec
Maßnahmen:	*An Act respecting insurance*, C.Q.L.R., c. A-32

Beschreibung:

In Québec können Versicherungsdienstleistungen nur von folgenden Einrichtungen erbracht werden:

a) einer nach den Rechtsvorschriften Québecs gegründeten Kapitalgesellschaft,

b) einer Versicherungsgesellschaft außerhalb der Provinz, d. h. einem Versicherer, der durch die oder nach den Rechtsvorschriften eines anderen kanadischen Gebiets gegründet wurde,

c) einer nach Bundesrecht zugelassenen Zweigniederlassung einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder

d) einer nach dem Vorbild des Lloyd gebildeten Vereinigung.

Vorbehalt IIIA-PT-89

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen Vermittlung von Versicherungsverträgen für den Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, für Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), sowie für Rückversicherung und Retrozession
Art des Vorbehalts:	Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Québec
Maßnahmen:	*An Act respecting the distribution of financial products and services*, C.Q.L.R., c. D-9.2

Beschreibung:

Die Dienstleistungen müssen mittels einer kommerziellen Präsenz in Québec erbracht werden.

Vorbehalt IIIA-PT-90

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Kreditgenossenschaften, Caisses Populaires und ihre Vereinigungen oder Gruppierungen
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Québec
Maßnahmen:	*An Act respecting financial services cooperatives*, C.Q.L.R., c. C-67.3

Beschreibung:

Kreditgenossenschaften, Caisses Populaires und ihre Vereinigungen oder Gruppierungen müssen in Québec gegründet sein.

Vorbehalt IIIA-PT-91

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen Direktversicherungsverträge für den Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, für Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), sowie für Güter im internationalen Transitverkehr
Art des Vorbehalts:	Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Québec
Maßnahmen:	*An Act respecting Insurance*, C.Q.L.R., c. A-32

Beschreibung:

Die Dienstleistungen müssen mittels einer kommerziellen Präsenz in Québec erbracht werden.

Vorbehalt IIIA-PT-92

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen Rückversicherung und Retrozession
Art des Vorbehalts:	Marktzugang Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Québec
Maßnahmen:	*An Act respecting Insurance*, C.Q.L.R., c. A-32

Beschreibung:

Die Dienstleistungen müssen mittels einer kommerziellen Präsenz in Québec erbracht werden.

Vorbehalt IIIA-PT-93

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Québec
Maßnahmen:	*Regulation 31-103 respecting Registration Requirements, Exceptions and Ongoing Registrant Obligations,* C.Q.L.R., c. V-1.1, r. 10 *Securities Act*, C.Q.L.R., c. V-1.1

Beschreibung:

Um über Händler und Makler, die in Québec weder ansässig noch registriert sind, Handel zu treiben, muss eine Einzelperson oder ein Unternehmen registriert sein.

Vorbehalt IIIA-PT-94

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Depotverwahrung
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Québec
Maßnahmen:	*Securities Act*, C.Q.L.R., c. V-1.1 *Regulation 31-103 respecting Registration Requirements, Exemptions and Ongoing Registrant Obligations*, C.Q.L.R., c. V-1.1, r. 10 *Regulation 81-102 respecting Mutual Funds*, C.Q.L.R., c. V-1.1, r. 39

Beschreibung:

Investmentfonds, die in Kanada Wertpapiere anbieten, müssen eine gebietsansässige Verwahrstelle verwenden. Ein gebietsfremder Unterverwahrer kann herangezogen werden, wenn er über ein Eigenkapital der Anteilseigner von mindestens 100 Mio. CAD verfügt.

In Saskatchewan geltende Vorbehalte

Vorbehalt IIIA-PT-95

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen Direktversicherung sowie Rückversicherung und Retrozession
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Saskatchewan
Maßnahmen:	*The Saskatchewan Insurance Act*, R.S.S. 1978, c. S-26

Beschreibung:

In Saskatchewan können Versicherungsdienstleistungen nur von folgenden Einrichtungen erbracht werden:

a) einer nach den Rechtsvorschriften Saskatchewans gegründeten Kapitalgesellschaft,

b) einer Versicherungsgesellschaft außerhalb der Provinz, d. h. einem Versicherer, der durch die oder nach den Rechtsvorschriften eines anderen kanadischen Gebiets gegründet wurde,

c) einer nach Bundesrecht zugelassenen Zweigniederlassung einer ausländischen Kapitalgesellschaft,

d) einer nach dem Vorbild des Lloyd gebildeten Vereinigung,

e) Börsen für Versicherungen auf Gegenseitigkeit, oder

f) Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (fraternal societies).

Vorbehalt IIIA-PT-96

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen Direktversicherung
Art des Vorbehalts:	Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Saskatchewan
Maßnahmen:	*The Saskatchewan Insurance Act*, R.S.S. 1978, c. S-26

Beschreibung:

Für die Versicherung von Risiken in der Provinz durch nicht zugelassene Versicherer ist eine an die Provinz zu entrichtende Gebühr in Höhe von 10 % der Prämie vorgeschrieben.

Vorbehalt IIIA-PT-97

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Treuhand- und Kreditgesellschaften
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Saskatchewan
Maßnahmen:	*Trust and Loan Corporations Act, 1997*, S.S. 1997, c. T-22.2

Beschreibung:

Eine Treuhand- und Kreditgesellschaft muss in Saskatchewan nach Bundes- oder Provinzrecht gegründet sein.

Vorbehalt IIIA-PT-98

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Treuhand- und Kreditgesellschaften
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Saskatchewan
Maßnahmen:	*Trust and Loan Corporations Act, 1997*, S.S. 1997, c. T-22.2

Beschreibung:

Das wirtschaftliche Eigentum – sowohl individuell als auch kollektiv – an kanadisch kontrollierten und nach Provinzrecht gegründeten Unternehmen darf 10 % nicht überschreiten.

Vorbehalt IIIA-PT-99

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Kreditgenossenschaften, Caisses Populaires und ihre Vereinigungen oder Gruppierungen
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Saskatchewan
Maßnahmen:	*The Credit Union Act*, *1985*, S.S. 1984-85-86, c. C-45.1

Beschreibung:

Eine Person, die in einer Kreditgenossenschaft in Saskatchewan Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Director) ausübt, muss Bürger Kanadas sein.

Vorbehalt IIIA-PT-100

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Kreditgenossenschaften, Caisses Populaires und ihre Vereinigungen oder Gruppierungen
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Saskatchewan
Maßnahmen:	*The Credit Union Act, 1985*, S.S. 1984-85-86, c. C-45.1

Beschreibung:

Eine Kreditgenossenschaft muss in Saskatchewan gegründet sein.

Vorbehalt IIIA-PT-101

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Community bonds begebende Gesellschaften (sozialwirtschaftlich orientiert)
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Saskatchewan
Maßnahmen:	*The Community Bonds Act*, S.S. 1990-91, c. C-16.1

Beschreibung:

Eine Person mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen (Director) einer Community Bonds begebenden Gesellschaft muss in Saskatchewan ansässig (Resident) sein.

Vorbehalt IIIA-PT-102

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Handel mit Wertpapieren und Warenterminkontrakten – natürliche Personen
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Saskatchewan
Maßnahmen:	*The Securities Act, 1988*, S.S. 1988-89, c. S-42.2 *The Securities Commission (Adoption of National Instruments) Regulations*, R.R.S. c. S-42.2 Reg. 3

Beschreibung:

Für den Handel über Händler und Makler, die in der Provinz, in der der Handel bewirkt wird, nicht ansässig oder registriert sind, ist eine Registrierung vorgeschrieben.

Vorbehalt IIIA-PT-103

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Beratungs- und Zusatzfinanzdienstleistungen
Art des Vorbehalts:	Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Saskatchewan
Maßnahmen:	*The Securities Act, 1988,* S.S. 1988-89, c. S-42.2

Beschreibung:

Soweit ein Berater Beratungsdienstleistungen in Saskatchewan erbringt, müssen diese Dienstleistungen mittels einer kommerziellen Präsenz in Saskatchewan erbracht werden, und der Berater muss als solcher in Saskatchewan registriert sein.

Vorbehalt IIIA-PT-104

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Wertpapierhändler und -makler
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Saskatchewan
Maßnahmen:	*The Securities Act, 1988,* S.S. 1988-89, c. S-42.2

Beschreibung:

Wertpapierhändler und -makler müssen gemäß den Rechtsvorschriften auf Bundes-, Provinz- oder Territoriumsebene gegründet sein bzw. weitergeführt werden.

Vorbehalt IIIA-PT-105

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Depotverwahrung
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Saskatchewan
Maßnahmen:	*The Securities Act, 1988,* S.S. 1988-89, c. S-42.2 *The Securities Commission (Adoption of National Instruments) Regulations*, R.R.S. c. S-42.2 Reg. 3

Beschreibung:

Investmentfonds, die in Kanada Wertpapiere anbieten, müssen eine gebietsansässige Verwahrstelle verwenden. Ein gebietsfremder Unterverwahrer kann herangezogen werden, wenn er über ein Eigenkapital der Anteilseigner von mindestens 100 Mio. CAD verfügt.

In Yukon geltende Vorbehalte

Vorbehalt IIIA-PT-106

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen Direktversicherung sowie Rückversicherung und Retrozession
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Yukon
Maßnahmen:	*Insurance Act*, R.S.Y. 2002, c. 119

Beschreibung:

In Yukon können Versicherungsdienstleistungen nur von folgenden Einrichtungen erbracht werden:

a) einer nach den Rechtsvorschriften Yukons gegründeten Kapitalgesellschaft,

b) einer Versicherungsgesellschaft außerhalb der Provinz, d. h. einem Versicherer, der durch die oder nach den Rechtsvorschriften eines anderen kanadischen Gebiets gegründet wurde,

c) einer nach Bundesrecht zugelassenen Zweigniederlassung einer ausländischen Kapitalgesellschaft,

d) einer nach dem Vorbild des Lloyd gebildeten Vereinigung,

e) Börsen für Versicherungen auf Gegenseitigkeit oder

f) Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (fraternal societies).

Vorbehalt IIIA-PT-107

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen Direktversicherungsverträge für den Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, für Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), sowie für Güter im internationalen Transitverkehr
Art des Vorbehalts:	Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Yukon
Maßnahmen:	*Insurance Act*, R.S.Y. 2002, c. 119

Beschreibung:

Die Dienstleistungen müssen mittels einer kommerziellen Präsenz in Yukon erbracht werden.

Vorbehalt IIIA-PT-108

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen Rückversicherung und Retrozession
Art des Vorbehalts:	Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Yukon
Maßnahmen:	*Insurance Act*, R.S.Y. 2002, c. 119

Beschreibung:

Die Dienstleistungen müssen mittels einer kommerziellen Präsenz in Yukon erbracht werden.

Vorbehalt IIIA-PT-109

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen Vermittlung von Versicherungsverträgen für den Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, für Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), sowie für Rückversicherung und Retrozession
Art des Vorbehalts:	Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Yukon
Maßnahmen:	*Insurance Act*, R.S.Y. 2002, c. 119

Beschreibung:

Die Dienstleistungen müssen mittels einer kommerziellen Präsenz in Yukon erbracht werden.

Vorbehalt IIIA-PT-110

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Treuhand- und Kreditgesellschaften
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Yukon
Maßnahmen:	*Business Corporations Act*, R.S.Y. 2002, c. 20

Beschreibung:

Um als Treuhand- und Kreditgesellschaft nach den Vorschriften Yukons betrieben werden zu können, muss eine Einrichtung eine Körperschaft sein, für die der *Business Corporations Act* gilt.

Vorbehalt IIIA-PT-111

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Kreditgenossenschaften, Caisses Populaires und ihre Vereinigungen oder Gruppierungen
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Yukon
Maßnahmen:	*Business Corporations Act*, R.S.Y. 2002, c. 20

Beschreibung:

Eine Kreditgenossenschaft muss in Yukon gegründet sein.

Vorbehalt IIIA-PT-112

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Handel mit Wertpapieren und Warenterminkontrakten – natürliche Personen
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Yukon
Maßnahmen:	*Business Corporations Act*, R.S.Y. 2002, c. 20

Beschreibung:

Um über Händler und Makler, die nicht in Yukon ansässig oder registriert sind, Handel zu treiben, muss eine Einzelperson oder ein Unternehmen registriert sein.

Vorbehalt IIIA-PT-113

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Wertpapierhändler und -makler
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Yukon
Maßnahmen:	*Securities Act*, S.Y. 2007, c. 16 *Business Corporations Act*, R.S.Y. 2002, c. 20

Beschreibung:

Wertpapierhändler und -makler in Yukon müssen gemäß den Rechtsvorschriften auf Bundes-, Provinz- oder Territoriumsebene gegründet sein bzw. weitergeführt werden.

Vorbehalt IIIA-PT-114

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Geschäfte für eigene und für Kundenrechnung: Depotverwahrung; Handel mit Wertpapieren und Warenterminkontrakten – natürliche Personen; Wertpapierhändler und -makler; Handel mit Wertpapieren und Warenterminkontrakten; Beratungs- und Zusatzfinanzdienstleistungen; Händler, Makler, Berater
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Yukon
Maßnahmen:	*Business Corporations Act*, R.S.Y. 2002, c. 20

Beschreibung:

Ein Antragsteller, der als Einzelperson eingetragen werden will, muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens seit einem Jahr eine Person mit Ansässigkeit (Resident) in Kanada und zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Person mit Ansässigkeit in der Provinz sein, in der er/sie tätig sein will.

Vorbehalt IIIA-PT-115

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Depotverwahrung
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Yukon
Maßnahmen:	*Business Corporations Act*, R.S.Y. 2002, c. 20

Beschreibung:

Investmentfonds, die in Kanada Wertpapiere anbieten, müssen eine gebietsansässige Verwahrstelle verwenden. Ein gebietsfremder Unterverwahrer kann herangezogen werden, wenn er über ein Eigenkapital der Anteilseigner von mindestens 100 Mio. CAD verfügt.

ABSCHNITT B

In Kanada geltende Vorbehalte

(anwendbar in sämtlichen Provinzen und Territorien)

Vorbehalt IIIB-C-1

Finanzdienstleistungen

Sektor:

Teilsektor: Alle

Art des Vorbehalts: Marktzugang

Zuständigkeitsebene: National

Beschreibung:

Kanada behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, der zufolge bei unter Bundesrecht fallenden Finanzinstituten mit einem Eigenkapital von mehr als 1 Mrd. CAD innerhalb von drei Jahren nach Erreichen dieser Schwelle 35 % der stimmberechtigten Anteile in Streubesitz gehalten sein und an einer Börse in Kanada gehandelt werden müssen.

Reservation IIIB-C-2

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Alle
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National

Beschreibung:

1. Kanada behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, der zufolge der Erwerb von Anteilen eines unter Bundesrecht fallenden und nach dem *Bank Act*, S.C. 1991, c. 46, dem *Insurance Companies Act*, S.C. 1991, c. 47, oder dem *Trust and Loan Companies Act*, S.C. 1991, c. 45, errichteten Finanzinstituts durch eine kanadische oder ausländische Person der ministeriellen Zustimmung bedarf, sofern die betreffende Person nach dem Erwerb Eigentümer von mehr als 10 % irgendeiner Klasse der Anteile des Instituts würde.

2. Kanada behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, der zufolge keine Person (sei sie Kanadier oder Ausländer) Eigentümer von mehr als 20 % einer Klasse stimmberechtigter oder von mehr als 30 % einer Klasse nicht stimmberechtigter Anteile folgender Einrichtungen sein darf:

a) einer Bank oder Bankholding mit einem Eigenkapital von 12 Mrd. CAD oder mehr oder

b) eines unter Bundesrecht fallenden und nach dem *Bank Act*, dem *Insurance Companies Act*, oder dem *Trust and Loan Companies Act* errichteten Finanzinstituts, das sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens in Streubesitz befindet[3], weil dies so vorgeschrieben ist, u. a. aufgrund der Einstufung des Finanzinstituts als intern systemrelevant.

3. Unbeschadet des Absatzes 2 Buchstabe a darf ein der Regulierung als Bank in der Europäischen Union unterliegendes Finanzinstitut der Europäischen Union oder jedes andere der Regulierung in der Europäischen Union unterliegende und in Streubesitz befindliche Finanzinstitut der Europäischen Union weiterhin eine Bank oder eine Bankholding kontrollieren, wenn es die Bank oder Bankholding an dem Tag kontrollierte, an dem das Eigenkapital der Bank oder Bankholding die geltende Schwelle für das Streubesitzerfordernis erreichte, und es die Bank seit jenem Tag kontrolliert hat.

[3] Für die Zwecke des Absatzes 2 Buchstabe b gilt ein Finanzinstitut als zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens in Streubesitz befindlich, wenn 1) es sich am 17. Juli 2014 in Streubesitz befinden musste oder 2) nach dem 17. Juli 2014, jedoch vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens eine Feststellung getroffen wird, dass das Finanzinstitut in Streubesitz kommen muss, und es keine angemessenen Anstrengungen unternahm, um diese Eigentumsverhältnisse bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens zu erreichen.

Vorbehalt IIIB-C-3

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National

Beschreibung:

1. Kanada behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, der zufolge eine ausländische Bank eine Tochtergesellschaft gründen muss, um Privatkundeneinlagen von weniger als 150 000 CAD anzunehmen oder zu halten, es sei denn, die Summe aller von einer ausländischen Bank gehaltenen Einlagen unter 150 000 CAD beträgt weniger als ein Prozent der Einlagen insgesamt, oder die Einlagen werden von einem versierten Anleger (zum Beispiel kanadischen Regierungsstellen auf Bundes- oder Provinzebene, ausländischen Regierungen, internationalen Entwicklungsbanken, zu deren Mitgliedern Kanada zählt, Finanzinstituten, bestimmten Pensions- und Investmentfonds und Großunternehmen) hereingenommen.

2. Kanada behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, mit der es Zweigniederlassungen von Vollbanken und Kreditbanken untersagt wird, Mitglieder der Canada Deposit Insurance Corporation (Einlagensicherung) zu werden.

Vorbehalt IIIB-C-4

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	National

Beschreibung:

Kanada behält sich das Recht vor, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, mit der es Kredite herausreichenden Zweigniederlassungen ausländischer Banken untersagt wird, Mitglieder der Canadian Payments Association (Zahlungs-, Clearing- und Abrechnungssystem) zu werden.

In Alberta geltende Vorbehalte

Vorbehalt IIIB-PT-1

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Depotverwahrung
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Alberta
Maßnahmen:	*Securities Act*, R.S.A. 2000, c. S-4

Beschreibung:

Investmentfonds, die in Kanada Wertpapiere anbieten, müssen eine gebietsansässige Verwahrstelle verwenden. Ein gebietsfremder Unterverwahrer kann herangezogen werden, wenn er über ein Eigenkapital der Anteilseigner von mindestens 100 Mio. CAD verfügt.

In British Columbia geltende Vorbehalte

Vorbehalt IIIB-PT-2

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Depotverwahrung
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz — British Columbia
Maßnahmen:	*Securities Act*, R.S.B.C. 1996, c. 418

Beschreibung:

Investmentfonds, die in Kanada Wertpapiere anbieten, müssen eine gebietsansässige Verwahrstelle verwenden. Ein gebietsfremder Unterverwahrer kann herangezogen werden, wenn er über ein Eigenkapital der Anteilseigner von mindestens 100 Mio. CAD verfügt.

Vorbehalt IIIB-PT-3

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz — British Columbia
Maßnahmen:	*Insurance Corporation Act*, R.S.B.C. 1996, c. 228 *Exclusion Regulation*, B.C. Reg. 153/73

Beschreibung:

Die Kraftfahrzeugversicherung wird in British Columbia von einem öffentlichen Monopol bereitgestellt.

In Manitoba geltende Vorbehalte

Vorbehalt IIIB-PT-4

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen Kraftfahrzeugversicherung
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Manitoba
Maßnahmen:	*Manitoba Public Insurance Corporation Act*, C.C.S.M. c. P215

Beschreibung:

Die Kraftfahrzeugversicherung wird in Manitoba von einem öffentlichen Monopol bereitgestellt.

Vorbehalt IIIB-PT-5

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Depotverwahrung
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Manitoba
Maßnahmen:	*The Securities Act*, C.C.S.M. c. S50

Beschreibung:

Investmentfonds, die in Kanada Wertpapiere anbieten, müssen eine gebietsansässige Verwahrstelle verwenden. Ein gebietsfremder Unterverwahrer kann herangezogen werden, wenn er über ein Eigenkapital der Anteilseigner von mindestens 100 Mio. CAD verfügt.

In New Brunswick geltende Vorbehalte

Vorbehalt IIIB-PT-6

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Depotverwahrung
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – New Brunswick
Maßnahmen:	*Securities Act*, S.N.B. 2004, c. S-5.5

Beschreibung:

Investmentfonds, die in Kanada Wertpapiere anbieten, müssen eine gebietsansässige Verwahrstelle verwenden. Ein gebietsfremder Unterverwahrer kann herangezogen werden, wenn er über ein Eigenkapital der Anteilseigner von mindestens 100 Mio. CAD verfügt.

In Neufundland und Labrador geltende Vorbehalte

Vorbehalt IIIB-PT-7

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Depotverwahrung
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Neufundland und Labrador
Maßnahmen:	*Securities Act*, R.S.N.L. 1990, c. S-13

Beschreibung:

Investmentfonds, die in Kanada Wertpapiere anbieten, müssen eine gebietsansässige Verwahrstelle verwenden. Ein gebietsfremder Unterverwahrer kann herangezogen werden, wenn er über ein Eigenkapital der Anteilseigner von mindestens 100 Mio. CAD verfügt.

In den Nordwest-Territorien geltende Vorbehalte

Vorbehalt IIIB-PT-8

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Depotverwahrung
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Nordwest-Territorien
Maßnahmen:	*Securities Act*, S.N.W.T. 2008, c. 10

Beschreibung:

Investmentfonds, die in Kanada Wertpapiere anbieten, müssen eine gebietsansässige Verwahrstelle verwenden. Ein gebietsfremder Unterverwahrer kann herangezogen werden, wenn er über ein Eigenkapital der Anteilseigner von mindestens 100 Mio. CAD verfügt.

In Nova Scotia geltende Vorbehalte

Vorbehalt IIIB-PT-9

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Depotverwahrung
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Nova Scotia
Maßnahmen:	*Securities Act*, R.S.N.S. 1989, c. 418

Beschreibung:

Investmentfonds, die in Kanada Wertpapiere anbieten, müssen eine gebietsansässige Verwahrstelle verwenden. Ein gebietsfremder Unterverwahrer kann herangezogen werden, wenn er über ein Eigenkapital der Anteilseigner von mindestens 100 Mio. CAD verfügt.

In Nunavut geltende Vorbehalte

Vorbehalt IIIB-PT-10

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Depotverwahrung
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Nunavut
Maßnahmen:	*Securities Act*, R.S.N.W.T. (Nu.) 1988, c. S-5

Beschreibung:

Investmentfonds, die in Kanada Wertpapiere anbieten, müssen eine gebietsansässige Verwahrstelle verwenden. Ein gebietsfremder Unterverwahrer kann herangezogen werden, wenn er über ein Eigenkapital der Anteilseigner von mindestens 100 Mio. CAD verfügt.

In Ontario geltende Vorbehalte

Vorbehalt IIIB-PT-11

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen – Mit den Tätigkeiten der Versicherungen verbundene Dienstleistungen
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Meistbegünstigung Marktzugang Grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Ontario
Maßnahmen:	*Insurance Act*, R.S.O. 1990, c. I.8, ss. 54(1), 386(1), 386(2), 403 *Agents*, O. Reg. 347/04

Beschreibung:

Gebietsfremden als Versicherungsvertreter tätigen Einzelpersonen der Vereinigten Staaten von Amerika (aller Bundesstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika auf der Grundlage der Gegenseitigkeit) wird präferenzieller Zugang zum Markt für Versicherungsdienstleistungen in Ontario gewährt.

Vorbehalt IIIB-PT-12

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Depotverwahrung
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Ontario
Maßnahmen:	*Securities Act*, R.S.O. 1990, c. S.5, s. 143 National Instrument 31-103 (Registrierung, Ausnahmen und Verpflichtungen aufgrund der Registrierung) National Instrument 81-102 (Investmentfonds)

Beschreibung:

Investmentfonds, die in Kanada Wertpapiere anbieten, müssen eine gebietsansässige Verwahrstelle verwenden. Ein gebietsfremder Unterverwahrer kann herangezogen werden, wenn er über ein Eigenkapital der Anteilseigner von mindestens 100 Mio. CAD verfügt.

In Prince Edward Island geltende Vorbehalte

Vorbehalt IIIB-PT-13

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Depotverwahrung
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Prince Edward Island
Maßnahmen:	*Securities Act*, R.S.P.E.I. 1988, c. S-3.1

Beschreibung:

Investmentfonds, die in Kanada Wertpapiere anbieten, müssen eine gebietsansässige Verwahrstelle verwenden. Ein gebietsfremder Unterverwahrer kann herangezogen werden, wenn er über ein Eigenkapital der Anteilseigner von mindestens 100 Mio. CAD verfügt.

In Québec geltende Vorbehalte

Vorbehalt IIIB-PT-14

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Québec
Maßnahmen:	*An Act respecting the Société de l'assurance automobile du Québec*, C.Q.L.R., c. S-11.011

Beschreibung:

Die Kfz-Versicherung im Hinblick auf Personenschäden und Tod wird in Québec von einem öffentlichen Monopol bereitgestellt.

Vorbehalt IIIB-PT-15

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Québec

Maßnahmen:

Beschreibung:

Die Annahme von Einlagen öffentlicher und halböffentlicher Einrichtungen sowie die Verwaltung von Pensionsfonds öffentlicher und halböffentlicher Einrichtungen werden in Québec von einem öffentlichen Monopol besorgt.

Vorbehalt IIIB-PT-16

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Depotverwahrung
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Québec
Maßnahmen:	*Securities Act*, C.Q.L.R., c. V-1.1 *Regulation 81-102 respecting Mutual Funds*, C.Q.L.R., c. V-1.1, r. 39

Beschreibung:

Investmentfonds, die in Kanada Wertpapiere anbieten, müssen eine gebietsansässige Verwahrstelle verwenden. Ein gebietsfremder Unterverwahrer kann herangezogen werden, wenn er über ein Eigenkapital der Anteilseigner von mindestens 100 Mio. CAD verfügt.

In Saskatchewan geltende Vorbehalte

Vorbehalt IIIB-PT-17

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Depotverwahrung
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Saskatchewan
Maßnahmen:	*The Securities Act, 1988*, S.S. 1988-89, c. S-42.2 *The Securities Commission (Adoption of National Instruments) Regulations*, R.R.S. c. S-42.2 Reg. 3

Beschreibung:

Investmentfonds, die in Kanada Wertpapiere anbieten, müssen eine gebietsansässige Verwahrstelle verwenden. Ein gebietsfremder Unterverwahrer kann herangezogen werden, wenn er über ein Eigenkapital der Anteilseigner von mindestens 100 Mio. CAD verfügt.

Vorbehalt IIIB-PT-18

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Provinz – Saskatchewan
Maßnahmen:	*The Traffic Safety Act*, S.S. 2004, c. T-18.1 *The Automobile Accident Insurance Act*, R.S.S. 1978, c. A-35

Beschreibung:

Die Kraftfahrzeugversicherung wird in Saskatchewan von einem öffentlichen Monopol bereitgestellt.

In Yukon geltende Vorbehalte

Vorbehalt IIIB-PT-19

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Teilsektor:	Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Depotverwahrung
Art des Vorbehalts:	Marktzugang
Zuständigkeitsebene:	Territorium – Yukon
Maßnahmen:	*Business Corporations Act*, R.S.Y. 2002, c. 20

Beschreibung:

Investmentfonds, die in Kanada Wertpapiere anbieten, müssen eine gebietsansässige Verwahrstelle verwenden. Ein gebietsfremder Unterverwahrer kann herangezogen werden, wenn er über ein Eigenkapital der Anteilseigner von mindestens 100 Mio. CAD verfügt.